OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653906/2/MS

Datum:
Linz, 23. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juni 2026, GZ: PAD/26/01335648/001/VW + FE-995/2026, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2026, GZ: PAD/26/01335648/001/VW + FE-995/2026, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Ebenfalls für dieselbe Dauer entzogen wurde eine allenfalls bestehende Nicht-EWR-Lenkberechtigung.

Begründend verweist die belangte Behörde auf eine rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 18. Mai 2026, worin dem Beschwerdeführer angelastet worden war, am 19. April 2026 um 9:40 Uhr in B__ auf der B115a bei Strkm 2,88 in Fahrtrichtung C__ das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa am angeführten Ort, der im Ortsgebiet liegt, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden war.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 26. Juni 2026 zugestellt wurde, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 30. Juni 2026 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend angeführt, es tue ihm sehr leid, er wisse, dass er einen Fehler gemacht habe, er bereue sein Verhalten sehr, er habe seit 2003 den Führerschein der Klasse B und habe er vor drei Jahren zusätzlich den Motorradführerschein gemacht, er sei alleinerziehend und habe zwei gehörlose Kinder, der Führerschein sei für den Alltag und die Familie sehr wichtig, er verspreche in Zukunft immer vorsichtig zu fahren und sich an alle Geschwindigkeitsbegrenzungen zu halten. Abschließend ersuchte der Beschwerdeführer um nochmalige Prüfung seines Falles und von der Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2026 und unter Beifügung des Bezug habenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus welchem sich der entscheidungsrelevante nachfolgende Sachverhalt zweifelsfrei ergab:
Mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 18. Mai 2026, GZ: BHLN/611260014004/2026, wurde dem Beschwerdeführer angelastet, er habe am 19. April 2026 um 9:40 Uhr in B__ auf der B115a bei Strkm 2,88 in Fahrtrichtung C__ das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa am angeführten Ort, der im Ortsgebiet liegt, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden war.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus der dort einliegenden Strafverfügung und wurde vom Beschwerdeführer die Rechtskraft der oben angeführten Strafverfügung auch nicht in Abrede gestellt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da diese von keiner Partei beantragt wurde und der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung zweifelsfrei feststand, sodass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als für nicht erforderlich erachtet wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Mit der unter II. näher dargestellten Strafverfügung wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig bestraft und ihm zur Last gelegt, er habe im Ortsgebiet die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h überschritten.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Straferkenntnisse und Strafverfügungen gebunden (z.B. VwGH 14. März 2000, 99/11/0244; 18. Dezember 1997, 96/11/0038). Das heißt, dass die dem Beschwerdeführer in der angeführten Strafverfügung zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen anzunehmen ist.

In Bindung an die angeführte Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Leoben ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 FSG verwirklicht hat.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt –
1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate zu betragen.
Aus dem oben angeführten Sachverhalt steht zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer innerhalb des Ortsgebiets die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 44 km/h überschritten hatte. Aufgrund der Bestimmung des § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat bei der Verwirklichung dieses Sachverhalts die Entzugsdauer mindestens einen Monat zu betragen.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum bzw. einem Mindestzeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 23. März 2004, 2004/11/0008).

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid die Mindestentzugsdauer von einem Monat festgesetzt und diese nicht überschritten, womit eine Wertung entgegen dem Beschwerdevorbringen zu entfallen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung haben private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 20. Februar 2001, 2000/11/0281; 30. Mai 2001, 2001/11/0081; 25. Februar 2003, 2003/11/0017).

Da infolge der hier das Entziehungsverfahren auslösenden Verwaltungs-übertretung seitens des Gesetzgebers zwingend die Entziehung der Lenkberechtigung von mindestens einem Monat vorgesehen wurde und keine gesetzliche Möglichkeit besteht davon Abstand zu nehmen sowie aufgrund des Umstandes, dass nach der ständigen Rechtsprechung bei der Entziehung der Lenkberechtigung private/berufliche Umstände nicht berücksichtigt werden dürfen, konnte die hier ggst. Beschwerde nicht zum Erfolg führen, sodass diese im Ergebnis als unbegründet abzuweisen ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Dr. Süß